



Datum: 01.02.2024 Nr.: 3

**Inhaltsverzeichnis**

	<u>Seite</u>
<b><u>Wahlleitungen:</u></b>	
Bekanntmachungen der Wahlergebnisse für die Wahlen zu den Kollegialorganen, zu den Organen der Studierendenschaft sowie zur Promovierendenvertretung	17

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

**Wahlleitungen:**

Auf Grundlage der Beschlüsse der Wahlleitungen, des Wahlausschusses für die Wahlen zu den Kollegialorganen und des Wahlausschusses für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft werden die Bekanntmachungen der Wahlergebnisse für die Wahlen zu den Kollegialorganen, zu den Organen der Studierendenschaft sowie zur Promovierendenvertretung nachfolgend bekannt gemacht (§ 18 Abs. 7 Sätze 1 und 2 WO-Koll, § 18 Abs. 7 Sätze 1 und 2 WO-Stud, § 7 Satz 1 PromV-O i.V.m. § 18 Abs. 7 Sätze 1 und 2 WO-Koll).

# BEKANNTMACHUNG der Wahlergebnisse

für die Wahlen zu den Kollegialorganen  
der Georg-August-Universität Göttingen

Senat und Fakultätsräte (Studierendengruppe)

im Wintersemester 2023/2024

---

Göttingen, 01. Februar 2024

Georg-August-Universität Göttingen  
Im Auftrag der hauptberuflichen Vizepräsidentin  
für Finanzen und Personal  
gez. Alexander Bayas

---

Hinweis für die an den Aushangstellen und in den  
Amtlichen Mitteilungen I veröffentlichte Version:

Die vollständige Bekanntmachung mit den  
Wahlergebnissen finden Sie auf der Seite:  
<https://www.uni-goettingen.de/de/555858.html>  
oder durch Scannen des nebenstehenden QR-Codes.



---

## Hinweis

Gemäß § 23 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen an der Georg-August-Universität Göttingen (WO-Koll) kann die Wahl durch schriftlichen Einspruch, der die Gründe angeben muss, binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden.

Auf das folgende Ende der Ausschlussfrist gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 der WO-Koll wird hingewiesen:  
Freitag, 09.02.2024, 12:00 Uhr (Ausschlussfrist).

Der Einspruch kann nicht mit der Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses begründet werden.

Der Wahleinspruch ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der jeweils ersten Ersatzperson geführt haben oder geführt haben können.

Der Wahleinspruch der Universitätsleitung oder der Wahlleitung ist unmittelbar an den Wahlausschuss zu richten.

Der Wahleinspruch anderer Wahlberechtigter muss damit begründet werden, dass die Wahl Gruppenvertreter\*innen betrifft, zu deren Wahl die Person wahlberechtigt ist; ein solcher Wahleinspruch ist einzureichen bei der

Wahlleitung der Georg-August-Universität Göttingen,  
Von-Siebold-Straße 2, 37075 Göttingen.

# BEKANNTMACHUNG der Wahlergebnisse

für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft  
der Georg-August-Universität Göttingen

Studierendenparlament, Fachschaftsparlamente, Fachgruppenspre-  
cher\*innen, Parlament der internationalen Studierenden (PaIS)

im Wintersemester 2023/2024

---

Göttingen, 01. Februar 2024

Georg-August-Universität Göttingen  
Im Auftrag der hauptberuflichen Vizepräsidentin  
für Finanzen und Personal  
gez. Alexander Bayas

---

Hinweis für die an den Aushangstellen und in den  
Amtlichen Mitteilungen I veröffentlichte Version:

Die vollständige Bekanntmachung mit den  
Wahlergebnissen finden Sie auf der Seite:  
<https://www.uni-goettingen.de/de/555858.html>  
oder durch Scannen des nebenstehenden QR-Codes.



---

## Hinweis

Gemäß § 23 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft an der Georg-August-Universität Göttingen (WO-Stud) kann die Wahl durch schriftlichen Einspruch, der die Gründe angeben muss, binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden.

Auf das folgende Ende der Ausschlussfrist gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 der WO-Stud wird hingewiesen:  
Freitag, 09.02.2024, 12:00 Uhr (Ausschlussfrist).

Der Einspruch kann nicht mit der Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses begründet werden.

Der Wahleinspruch ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der jeweils ersten Ersatzperson geführt haben oder geführt haben können.

Der Wahleinspruch der Universitätsleitung oder der Wahlleitung ist unmittelbar an den Wahlausschuss zu richten.

Der Wahleinspruch anderer Wahlberechtigter muss damit begründet werden, dass die Wahl Gruppenvertreter\*innen betrifft, zu deren Wahl die Person wahlberechtigt ist; ein solcher Wahleinspruch ist einzureichen bei der

Wahlleitung der Georg-August-Universität Göttingen,  
Von-Siebold-Straße 2, 37075 Göttingen.

# BEKANNTMACHUNG der Wahlergebnisse

für die Wahlen zur Promovierendenvertretung  
der Georg-August-Universität Göttingen

im Wintersemester 2023/2024

---

Göttingen, 01. Februar 2024

Georg-August-Universität Göttingen  
Im Auftrag des Sprechers  
der Promovierendenvertretung  
gez. Alexander Bayas

---

Hinweis für die an den Aushangstellen und in den  
Amtlichen Mitteilungen I veröffentlichte Version:

Die vollständige Bekanntmachung mit den  
Wahlergebnissen finden Sie auf der Seite:  
<https://www.uni-goettingen.de/de/554935.html>  
oder durch Scannen des nebenstehenden QR-Codes.



---

## Hinweis

Gemäß § 7 PromV-O in Verbindung mit § 23 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen an der Georg-August-Universität Göttingen (WO-Koll) kann die Wahl durch schriftlichen Einspruch, der die Gründe angeben muss, binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden.

Auf das folgende Ende der Ausschlussfrist gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 der WO-Koll wird hingewiesen:  
Freitag, 09.02.2024, 12:00 Uhr (Ausschlussfrist).

Der Einspruch kann nicht mit der Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses begründet werden.

Der Wahleinspruch ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der jeweils ersten Ersatzperson geführt haben oder geführt haben können.

Der Wahleinspruch der Universitätsleitung oder der Wahlleitung ist unmittelbar an den Wahlausschuss zu richten.

Der Wahleinspruch anderer Wahlberechtigter muss damit begründet werden, dass die Wahl Gruppenvertreter\*innen betrifft, zu deren Wahl die Person wahlberechtigt ist; ein solcher Wahleinspruch ist einzureichen bei der

Wahlleitung der Promovierendenvertretung der Georg-August-Universität Göttingen,  
Von-Siebold-Straße 2, 37075 Göttingen.